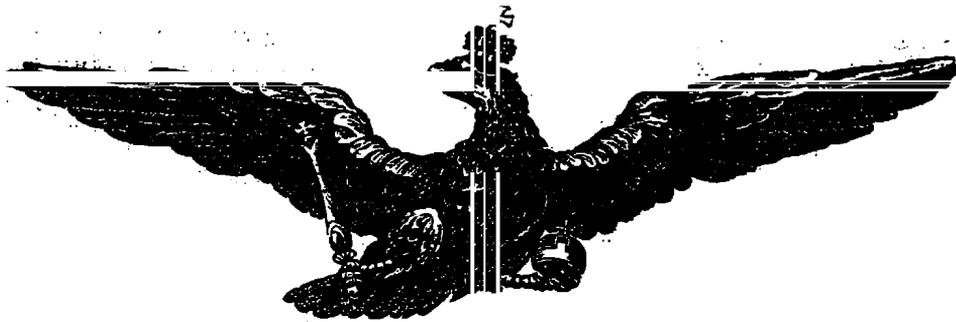


# Teltower Kreisblatt.



No. 11.

Teltow, den 15. März

1865.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementpreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden anßerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Diez, in Posen beim Hrn. Wm. W. Müller, in Trebbin beim Buchdruckr. Hrn. Dunter, in Mittenwalde beim Buchdruckr. Hrn. Schäfer, in R. Buxtehausem im Comtoir des Hrn. W. Gasse für Bank-, Commis.- u. Scaffo-Geschäfte, Allgemeine Sparcasse u. c., in Berlin im lithogr. Atelier von H. Hilbert, Schulze Nr. 81.

## A m t l i c h e s.

### Polizei-Berordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam, das Hundefuhrwerk betreffend.

Da sich herausgestellt hat, daß Hunde nicht blos zur Bepannung von Fuhrwerken, die auf Karssitten und anderen öffentlichen Straßen benutzt werden, sondern auch in sehr ausgedehntem Umfange in Forstgräberien und auf dem platten Lande zum Ziehen und zum Transport von Forst-, Feld- und Waldproducten Verwendung finden, diese in einzelnen Kreisen des Regierungs-Bezirks sehr verbreitete Benützung der Hunde aller Art bei der neueren Zeit vielfach zu Tage getretenen Krankheit der Tollmuth unter denselben besondere Sicherheits-Vorkehrungen erheischt, so verordnen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Berordnungen vom 17. October 1853 (A.-B. S. 387.) und 19. März 1858 (A.-B. S. 97.) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes:

§. 1. Alle Hunde, welche vor Fuhrwerk gespannt, zum Ziehen von Lasten und zur Fortschaffung von Gegenständen jeder Art verwendet werden, müssen mit sichern und zweckmäßig eingerichteten Maulkörben versehen sein.

§. 2. Die Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke setzen oder stellen, müssen vielmehr neben den angespannten Hunden unmittelbar einhergehend, dieselben dergestalt an einem Leittelle führen, daß sie die Thiere vollkommen in ihrer Gewalt haben.

§. 3. Desgleichen dürfen die Führer derartiger Fuhrwerke, wenn sie anhalten, sich nur dann von denselben entfernen, wenn sie die Hunde in einer Weise an den Wagen befestigt haben, daß dieselben weder das Fuhrwerk weiter fortschaffen, noch sich von diesem losmachen können.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden §§. 1—3. enthaltenen Vorschriften werden, sofern die Führer von Hundefuhrwerken nach dem Gesetze nicht härtere oder andere Strafen verwirkt haben, an denselben mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Hinsichtlich des aufsichtslosen Umherlaufens von Hunden bewendet es bei unserer Amtsblatts-Berordnung vom 11. August 1852 (A.-B. S. 324.).

Potsdam, den 2. März 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Polizei-Berordnung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen über das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden, so wie über die Maßregeln zur Verhütung desselben und der dadurch möglichen Gefährdung von Menschen in unseren Amtsblättern sich zu zerstreut vorfinden, und überdies dem Bedürfnisse theilweise nicht entsprechen, sind dieselben von Neuem zusammengestellt, und zum Theil abgeändert und ergänzt worden. Es wird daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung sämtlicher über diesen Gegenstand ergangenen früheren Amtsblattsbekanntmachungen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1. Kein Hund darf auf öffentlichen Straßen oder auf dem Felde und in den Forsten frei umherlaufen,